

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1992

Ausgegeben am 31. Jänner 1992

28. Stück

69. Verordnung:	Höhe der Monatsraten der Remunerationen für Lehraufträge an Hochschulen
70. Verordnung:	Änderung der Verordnung über eine Studienordnung zur Erwerbung des Doktorates der Philosophie bzw. der Naturwissenschaften
71. Verordnung:	Verleihung universitären Charakters dem Lehrgang „Betriebswirtschaftslehre und Kommunikation“ an der Wissenschaftlichen Landesakademie für Niederösterreich
72. Kundmachung:	Ausspruch des Verfassungsgerichtshofes, daß Teile des § 46 der Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes, für die Überwachung der Pflichten des Rechtsanwaltes und für die Ausbildung der Rechtsanwaltsanwärter (RL-BA 1977) gesetzwidrig waren

69. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Höhe der Monatsraten der Remunerationen für Lehraufträge an Hochschulen

Auf Grund der §§ 2 und 7 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, BGBl. Nr. 463/1974, wird verordnet:

§ 1. (1) Mit Wirkung vom 1. Jänner 1992 betragen die Remunerationen gemäß § 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, in Verbindung mit Art. 2 und Art. 7 Z 1, BGBl. Nr. 12/1992, für jede Semesterwochenstunde eines Lehrauftrages nach

- lit. a 2 324,70 S monatlich,
- lit. b 1 730,20 S monatlich,
- lit. c 1 135,40 S monatlich.

(2) Die Remunerationen betragen, sofern diese der Umsatzsteuer unterliegen, für jede Semesterwochenstunde eines Lehrauftrages nach

- lit. a 2 673,40 S monatlich,
- lit. b 1 989,80 S monatlich,
- lit. c 1 305,70 S monatlich.

§ 2. Zu den in § 1 genannten Beträgen gebühren in den Monaten März, Juni, September und Dezember noch je eine Sonderzahlung in der Höhe von 50 vH der in § 1 genannten Beträge.

§ 3. Die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung BGBl. Nr. 64/1991 tritt mit 31. Dezember 1991 außer Kraft.

70. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung, mit der die Verordnung über eine Studienordnung zur Erwerbung des Doktorates der Philosophie bzw. der Naturwissenschaften geändert wird

Auf Grund der §§ 14, 16 und 20 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 326/1971, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 98/1990, in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 280/1991, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über eine Studienordnung zur Erwerbung des Doktorates der Philosophie bzw. der Naturwissenschaften, BGBl. Nr. 130/1976, geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 188/1984, wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 lit. d hat zu lauten:

„d) an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät und der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg, sofern im Rahmen des Diplomstudiums eine der im § 11 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen angeführten Studienrichtungen oder ein gleichwertiges Studium absolviert wurde, gemeinsam mit der Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz und der Hochschule für Musik und darstellende Kunst „Mozarteum“ in Salzburg.“

Busek

Busek